

07. Juni 2010

Vergütung für Solarstrom sinkt - Gesamtmarkt wächst weiterhin stark

Die Vergütung für Solarstromanlagen über das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wird in diesem Jahr zusätzlich reduziert. Über die Details der Kürzungen hatten sich Union und FDP im April weitgehend verständigt. Am vergangenen Freitag hat der Bundesrat allerdings entschieden, bezüglich der geplanten Kürzungen den Vermittlungsausschuss anzurufen.

Das neue Gesetz kann nun voraussichtlich nicht wie geplant zum 1. Juli in Kraft treten. Allerdings ist wahrscheinlich, dass die nun lange diskutierten Änderungen auch rückwirkend greifen können. Die noch aktuelle neue Gesetzesvorlage sieht folgende Anpassungen vor:

Die Vergütung für Strom aus Dachanlagen soll ab dem 1. Juli 2010 um 16 Prozent sinken. Beim sogenannten Eigenverbrauch des Solarstroms soll es einen Vorteil von 3,6 Cent je Kilowattstunde bis 30% der selbst genutzten Strommenge geben, darüber hinaus einen Vorteil von 8,0 Cent - dies soll für Anlagen bis zu einer Größe von 500 Kilowatt gelten.

Bei Freiflächenanlagen, hier wurde die Definition von Gewerbeflächen inhaltlich erweitert, soll die Vergütung ab dem 1. Juli 2010 um 15 Prozent sinken. Konversionsflächen, deren Definition nun ebenfalls erweitert wurde, und große Dachanlagen mit über 1 MW Leistung sollen besser gestellt werden: die Reduzierung beläuft sich hier nur auf 11 Prozent. Solarkraftwerke auf Ackerflächen hingegen sollen ab dem 1. Juli nicht mehr gefördert werden. Davon ausgenommen sind Anlagen, die zum 25. März 2010 - dem Termin der 1. Lesung des neuen Gesetzentwurfes - bereits einen Bebauungsplan vorweisen konnten. In diesem Fall soll bei Inbetriebnahme bis zum Ende dieses Jahres für Ackerflächen die momentane Vergütung gelten.

Darüber hinaus wurde für 2011 die weitere Kürzung der Vergütung auf 9 Prozent reduziert. Sollten nach dem Beobachtungszeitraum Juni bis September, mit dreifacher Wichtung, in diesem Jahr absehbar mehr als 3,5 Gigawatt neu installiert werden, wird es eine zusätzliche Senkung der Vergütung um 1 Prozent je Gigawatt geben. Umgekehrt wird die Kürzung um 1 Prozent je 500 Megawatt geringer ausfallen, sollte der Zubau in 2010 die Grenze von 2,5 Gigawatt unterschreiten.

Der Bundesrat hatte sich im April für weniger starke Kürzungen ausgesprochen. Die Solarförderung sollte demnach um maximal zehn Prozent reduziert werden. Heftig umstritten ist zudem der geplante Ausschluss von Solarparks auf Ackerflächen. Der Bundestag hatte Anfang Mai allerdings mit der Mehrheit von Union und FDP deren eigene Vorschläge durchgesetzt.

Im Vermittlungsausschuss werden nun jeweils 16 Vertreter des Bundestags und Bundesrats nach einem Kompromiss suchen. Danach muss sich der Bundesrat erneut mit der Solarförderung befassen. Diese Sitzung kann aber frühestens im Juli stattfinden, da es vorher keinen Termin mehr gibt. Der Bundesrat ist allerdings nicht zustimmungspflichtig. Dies bedeutet, dass der Bundestag mit absoluter Mehrheit seine bereits beschlossene Gesetzesvorlage wieder in Kraft setzen könnte.

Die Industrie, Investoren und Solarfonds sind daher gut beraten, ihre Planungen auf Basis der aktuellen Vorschläge konservativ anzusetzen. Aktuelle Neuinstallationen von Solaranlagen in Deutschland übertreffen bereits heute bei weitem den Zubau im Vergleichszeitraum 2009. Der Gesamtmarkt im Bereich Solarenergie wächst ungebrochen, womit das Potential dieses Sektors unabhängig von den Kürzungen unterstrichen wird.

Gern stehen wir Ihnen für ein Gespräch zur Verfügung.

Ulrich Uhlenhut
0221 355 006-0

Düppelstraße 9-11
50679 Köln

07. Juni 2010

Keine absehbaren Auswirkungen der Reduzierung für Anleger in Wattner-Fonds

Die nun erneut in Diskussion befindlichen Kürzungen der Einspeisevergütung kommen nicht überraschend. Eine Überprüfung mit dem Ziel, Anpassungen an die Marktentwicklung vorzunehmen, wurde bereits 2009 angekündigt. Die vorgesehene Vergütungsreduktion erscheint daher fair; herstellende Industrie, große Errichter und vorausschauend planende Initiatoren haben sich rechtzeitig darauf eingestellt.

Die Rendite der geschlossenen Solarfonds von Wattner ist von der Kürzung nicht betroffen. Zum einen kaufen die Fonds grundsätzlich über Preisgleitklauseln ein (Einkaufsfaktor), die sich aus dem Verhältnis des Jahresstromertrages zum Einkaufspreis eines Solarkraftwerkes definieren. Verringert sich die Vergütung des Solarstroms, verringert sich ebenfalls der Einkaufspreis. Das bedeutet: unabhängig vom Zeitpunkt der Investition zahlt ein Wattner-Fonds nur soviel für ein Solarkraftwerk, wie es auch erwirtschaften kann.

Zum anderen werden die Solarkraftwerke von Partnern errichtet, die am Anfang der Wertschöpfungskette stehen: mit ET Solar als Hersteller und der sehr gut

positionierten Ecostream als Errichter. Diese Partner haben die nun beschlossenen Vergütungskürzungen bereits seit längerem in ihren Planungen berücksichtigt und sich in den Rahmenvereinbarungen zum Solarfonds Wattner SunAsset 2, die im vergangenen Herbst unterzeichnet wurden, entsprechend dazu bekannt.

Zu beachten ist ferner, dass es keine rückwirkende Änderung der Vergütung für Bestandsanlagen geben wird. Die neuen Einspeisetarife gelten nur für Anlagen, die ab Juli 2010 ans Netz gebracht werden, bei Ackerflächen mit älterem Bebauungsplan gelte bis zum Jahresende sogar noch die aktuelle Vergütung weiter. Dies betrifft auch Projekte des SunAsset 2.

Entscheidend ist, dass der wesentliche Vorteil des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) fortbesteht: vorrangige und unbegrenzte Abnahme von Solarstrom durch den Netzbetreiber über mindestens 20 Jahre.

In anderen Ländern, z.B. den USA, ist Solarstromabnahme weder vorrangig noch unbegrenzt. Darüber hinaus hängt der Erfolg von Solarkraftwerken in anderen Ländern an der Bonität des jeweiligen Netzbetreibers - eine Situation, die das EEG deutschen Anlagenbetreibern vollends erspart.

Beispielberechnung für den Einkauf eines Solarkraftwerks für Wattner SunAsset 2 mit Einkaufsfaktor 9,1:

Preisformel: $EP = (\text{spez. Ertrag} \times EV - P) \times 9,1$

spez. Ertrag: gutachtlich ermittelter spezifischer Ertrag für das 1. volle Betriebsjahr, gebildet als arithmetischer Mittelwert aus zwei Ertragsgutachten

EV: gesetzlich garantierte Einspeisevergütung zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme

P: jährlich zu zahlende Pacht

EP.: Erwerbspreis je kWp installierte Solarmodulleistung

Bei einem gutachtlich ermittelten spezifischen Ertrag von z.B. 1.050 kWh/kWp, einer gesetzlichen Einspeisevergütung von 0,2843 EUR je kWh und einer Pacht von z.B. 2% errechnet sich ein maximaler Erwerbspreis von: $(1.050 \times 0,2843 - 2,0\%) \times 9,1 = 2.662,16$ EUR je kWp.

Die in diesem Energie-Brief bzw. Wattner News enthaltenen Aussagen basieren vielfach auf allgemein zugänglichen Quellen Dritter. Wir halten diese Quellen für zuverlässig. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der darin enthaltenen Informationen können wir jedoch nicht gewährleisten. Bitte beachten Sie das Datum dieses Schreibens. Sämtliche Annahmen können sich durch abweichende tatsächliche Entwicklungen daher als nicht richtig erweisen. Sofern dieses Schreiben Ausführungen zu steuerlichen Aspekten einzelner Investitionen enthält, möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die steuerliche Behandlung von Ihren persönlichen Verhältnissen abhängt und künftig Änderungen unterworfen sein kann. Auch generelle Ausführungen zu rechtlichen Aspekten können in Ihrer individuellen Situation unzutreffend sein.